

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

16.1.1873 (No. 13)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

99. 13.

Ersteinst. Blatt. (Montag ausgen.)
N. 118 1. 2. 3. durch die Post bezogen
1 1/2 Sgr. vierteljährlich.

Donnerstag, 16. Januar

Infanterie-Regiment
die gelbsteine Zeitungs- oder Loren
Blatt 4 Preuss.

1873.

* Zu dem neuesten Vorgehen in Preußen.

Bisher wurde von der preussischen Ministerbank mit großer Hartnäckigkeit die Behauptung aufrecht erhalten, daß man sich staatslicherseits nicht in das innere Leben der Kirche selbst einmengen, sondern dieses Gebiet unangetastet lassen werde. Das wird man heute nach den jetzt vorliegenden Gesetzentwürfen doch wohl nicht mehr behaupten können, wo die ganze Erziehung und Ausbildung des Clerus der Kirche entzogen und in die Hände des Staates gelegt werden soll, wo die kirchliche Disciplinargewalt durch das Dazwischentreten des Staates völlig illusorisch gemacht wird und der Geistliche wegen Handlungen, die den Beifall der Staatsregierung nicht finden, nicht etwa bloß mit Strafe belegt, sondern seines Amtes entsetzt werden kann! Daß diese Vorschläge im Ganzen und Einzelnen mit den Paragraphen der preussischen Verfassung, welche der katholischen Kirche ihren Schutz gewähren, nicht in Einklang zu bringen sind, kann keinem Zweifel unterliegen und der Cultusminister war in der That auch so ehrlich, sich daraus kein Hehl zu machen, wie wir aus seinen diesbezüglichen Andeutungen ersehen. Aber noch nicht genug; die mit den Intentionen der preussischen Regierung sehr vertraute „Kölnische Zeitung“ gibt uns unzweideutig zu verstehen, daß der Art. 15 der preussischen Verfassung, der die Garantie der römisch-katholischen Kirche enthält, in der Folge eine Aenderung beziehungsweise Aufhebung erfahren wird, weil, was den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf über den Austritt aus einer kirchlichen Gemeinschaft betrifft, die „Katholiken, so lange sie nicht aus der römisch-katholischen „Kirche“ selbst ausscheiden wollen, aus die jem Gesetze keinen Vortheil ziehen können.“ Aus diesem Grunde wird man bei den Bestimmungen der jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe nicht stehen bleiben, sondern es werden noch weitere zu erwarten sein, über welche sich das genannte Blatt dahin ausdrückt: „Die Streitfragen und Conflict, zu welchen Parteinungen innerhalb der als Corporationen bestehenden Religionsgesellschaften Anlaß geben, haben Behufs ihrer gesetzlichen Lösung noch andere — und freilich viel schwierigere — neue Gesetze abzuwarten.“

Wem sollte es nicht klar sein, daß nach alle dem die römisch-katholische Kirche aus der Verfassung Preußens und aus Deutschland ausgemerzt werden soll, um der Nationalkirche schließlich den Platz zu räumen? Das ist ein Ziel, das man freilich nicht auf einmal und mit dieser oder jener Gesetzesvorlage erreichen kann, aber wie die sachsenischen Herzoge Blatt für Blatt von der Artischoke gebrochen haben, um endlich Herren des Ganzen zu werden, so wird man auch einer klugen Politik entsprechend nicht auf einmal Seitens der jetzt in Preußen maßgebenden Richtung Alles erlangen wollen, sondern in jeder Session neue und stärkere Schläge folgen lassen. Der Kanzelparagraph, die Jesuitenanstreißung, die Maßregel gegen die Schulschwester und so manches Andere, das schon vielen Katholiken das äußerste Maß des Einschreitens zu sein dünkte, sind nur das Vorpiel eines weit wichtigeren Angriffs gewesen, der Niemand mehr im Zweifel lassen kann, wohin die letzten Schläge zielen werden. Schon jetzt müssen wir in dem nämlichen inspirierten Artikel der „Köln. Ztg.“ lesen: „Es wird den katholischen Bischöfen nicht verwehrt werden können, päpstliche Entscheidungen für sich materiell zur Norm einzuholen; aber in Preußen formell geltend können diese nur werden durch eine deutsche Uebernahme der Verantwortlichkeit, gleichsam eine bischöfliche Contrafignatur. Muß sich der constitutionelle Monarch gefallen lassen, daß das Gelingen seiner Verordnungen an die Contrafignatur seiner Minister gebunden ist, so kann das auch der Papst!“ Was anders will das heißen als das Hinausregieren des Papstes aus Deutschland, als die offenbarste Lockerung der Beziehungen, wenn nicht mehr, des deutschen Episcopates zu dem Oberhaupt der katholischen Weltkirche in Rom!

Was anders will das heißen, wenn jenes Mehr noch eintreten und damit der Plan gelingen würde, als die Herstellung jener Nationalkirche, die ihre Existenz und ihr Fortbestehen einzig und allein dem Staate zu verdanken und deren Priester sich einzig und allein als Staatsbeamte zu betrachten hätten, gerade so gut wie die Beamten anderer Kategorien? —

Wir haben schon oft genug den „protestantischen Beruf“ Preußens betonen hören, — in seinen neuesten Schritten seit Beendigung des Franzosenkrieges lernen wir täglich mehr ihn erkennen, an ihn glauben. Als die preussischen Heere in Böhmen im Krieg von 1866 einfielen, hörten wir den ominösen Ruf vom „Gustav-Adolfritt in katholisches Land“ und auf zahllosen Volksversammlungen wie in der Presse warnten wir in der Zwischenzeit zwischen dem österreichischen und dem französischen Kriege vor den verlockenden Freiheiten, die der katholischen Kirche in Preußen eingeräumt seien, wenn man uns von manchen Seiten auf diese Vortheile hinweisen wollte, um uns von großdeutscher Seite wegzuziehen. Wir setzten jedesmal das stereotype Wort entgegen: Preußen wird die freundliche Maske fallen lassen in dem Moment, wo es derselben nicht mehr bedarf. Diese Zeit ist jetzt eingetreten und der „protestantische Beruf“ kehrt seine Spitze gegen uns mit einer Schärfe, die Niemand noch vor zwei Jahren für möglich gehalten hätte. Gleichwohl sind die bestehenden neuen politischen Schöpfungen auch für uns wie für alle Katholiken unanfechtbare staatsrechtliche Gestaltungen geworden, an denen offen oder geheim zu rütteln Verrath und Verbrechen wäre. Zeigen wir als treue Söhne der kath. Kirche, daß wir ebenso treue Bürger des Staates und Freunde des Vaterlandes sind und daß erst die Bedrängniß es ist, die uns als wahre Christen um so mehr veranlassen muß, streng darauf zu halten, daß in Achtung des Gesetzes es uns auch die von der Sonne des Glückes beschienenen Parteien nicht zuvorthun dürfen und daß wir stets eingedenk sind, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Nur durch diese würdige Haltung, die ernst und gemessen an ihren Grundsätzen festhält und andererseits nirgends die Grenzlinie der Mäßigung überschreitet, werden wir auch der Welt Achtung abringen und lauter als durch alles maßlose Poltern vor ihr constataren, daß nicht wir die Angreifer und Störenfriede, daß nicht wir es sind, die im eigenen Fleische des Landes wühlen, das uns und unsere Gegner gemeinsam geboren hat. Blätter vom Schläge der „Bad. Landeszeitung“ haben uns Heuchelei vorgeworfen, wenn wir trotz allem was geschehe am deutschen Reiche festzuhalten versicherten; wir geben ihnen zu, daß sie unseren Standpunkt nicht begreifen können und zweifeln auch keinen Augenblick nach den Erfahrungen der Geschichte, daß sie gegen ein Reich mit katholischer Spitze, das ihrer Sache abhold wäre, die denkbar feindseligste Stellung einnehmen würden. Aber gerade darin, daß sie nach der Behandlung, die wir erfahren, unsere Liebe zum Vaterland, unsere Treue zu Kaiser und Reich nicht zu begreifen vermögen, liegt ein großes Anerkennniß für die Stärke dieser Liebe und Treue selbst, die bei wahren Patrioten auch durch die Verfolgung nicht vernichtet werden kann.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

(Sitzung vom 9. Januar.)

(Schluß.)

Ministerpräsident Graf v. Roon. Ich habe nicht das Wort ergriffen, um dem umfassenden Vortrage meines Herrn Collegen etwas hinzuzufügen, sondern habe es nur erbeten in Erinnerung der vorgestrigen Discussion. Ich habe Zweifel zu beseitigen, welche auf den Dienst Sr. Majestät und des Landes schädlich wirken könnten. Während ich Zweifel an meiner Person wohl übersehe und vergeße, kann ich doch Zweifel nicht fortwirken lassen, die den Dienst schädigen. Die Presse hat ganz unnöthiger Weise sehr viel Staub aufgewirbelt, und die Schatten dieser Staubwolken haben sich auch hier in den vorgestrigen Discussionen gezeigt. Ich muß mich kurz fassen, weil ich einmal wieder an meiner dann und wann eintretenden Kurzatmigkeit leide, sodann auch, weil ich es nicht für bescheiden halte, das Haus länger mit meiner Person zu be-

schäftigen, als durchaus nöthig ist. Ich kann mich also bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse, die vorgestern hier besprochen sind, zur Beruhigung des Abg. Birchow dahin resumiren, daß ich nicht in der Lage bin, den Grafen Eulenburg in der Weise zu desavouiren, wie der „Staatsanzeiger“ die „Provincial-Correspondenz“. (Heiterkeit.) Zugleich aber mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn Graf Eulenburg in meiner Abwesenheit in die mir zugeordnete Katechisation eintrat, er sich durchaus nicht als der politische Gegner documentirt und die politische Gegnerschaft nicht bewiesen hat, die die Presse ihm angedichtet. M. H.! Die Homogenität einer Corporation wie des Staatsministeriums, die von Ihnen verlangt wird, ist niemals dagewesen und wird niemals da sein. (Sehr richtig! rechts.) Wenn acht bis neun Personen in einem Zimmer sind und über denselben Gegenstand berathen, so werden sich immer Meinungsnuancen geltend machen. Die Hauptsache ist die Uebereinstimmung in den Principien, und da muß ich doch wider meinen Willen etwas weiter greifen. Ich sehe, glaube ich, auf dieser Seite des Hauses (nach links gewendet) in der Erinnerung an alte Tage und überwundene Conflict in dem Geruch einer gewissen Schroffen, der Reaction zugewandten Disposition. Niemand kann aus seiner Haut fahren, Niemand seinen natürlichen Sympathien auf die Dauer sich entziehen. Daß ich nicht immer so milde und lind erscheine, wie ich gern möchte, das hängt meiner Natur an, das kann ich nicht abstreiten, aber raube Formen, harte Worte und grelle Bilder sind noch kein Beweis für ein dem Schroffen, Gewaltthamen, Reactionären zugewandtes Herz. Es ist also mit der Harmonie und Homogenität in einem Staatsministerium stets eine Sache, die sich nicht in der Weise abspielt, wie man das theoretisch denken kann. In jedem Musikstück, in allen Concerten unserer Tonkünstler kommen Dissonanzen vor, aber sie werden aufgelöst: und werden sie aufgelöst, so steigt eben dadurch der Werth des Stückes, selbstverständlich in den Augen des Kenners. (Heiterkeit.) Ein Concert mit einem Personal, wo Jeder dasselbe Instrument und denselben Ton spielt, ist sehr langweilig; in einem solchen Concert habe ich mich noch nie befunden. In den dreizehn Jahren, in denen ich die Ehre habe, Sr. Majestät Minister zu sein, hat es noch nie ein Ministerium gegeben, das in allen Stücken oder dasselbe Stück immer auf dieselbe Art geblasen hat. (Heiterkeit.) Man hat indeß ganz ernsthaft gemeint, die Stellung, in die ich getreten bin, nachdem der Reichskanzler sie verlassen hat, könnte ernsthaft die Ziele der gemeinsamen Politik schädigen, sowohl der äußeren wie der inneren Politik. Es ist das ein theoretisches Bedenken, wie jenes andere, das sich auf die Homogenität des Ministeriums bezieht. Es ist nicht anzunehmen, daß der Hr. Reichskanzler sich die Einsetzung eines Nachfolgers wird gefallen lassen, der in einer ungebändigten Selbstständigkeit nach dem Steuerruder greift und nach West steuert, wenn der Reichskanzler nach Ost steuern will. Ich sage, das ist von Hause aus gar nicht anzunehmen. Ich will mich aber darüber nicht weiter verbreiten, sondern nur ganz einfach die Thatsache anführen. M. H., es sind zehn Jahre verflossen, seit ich für das Wohl des Vaterlandes, des engeren wie des weiteren, redlich mitgearbeitet habe. Wie können Sie erwarten, daß ich aus irgend einem Belieben, aus Egoismus, aus irgend einer Eitelkeit, aus irgend einem thörichten Ehrgeiz am Abend meines Lebens Dinge intendiren könnte, die das Land schädigen. Ich glaube, ein solches Mißtrauen habe ich nicht verdient. (Beifall.) Wenn auch meine politischen Ansichten und Tendenzen den Herren auf der linken Seite des Hauses verdächtig sein sollten, — Pflichtwidrigkeiten mir zu vertrauen, dazu habe ich keine Veranlassung gegeben. (Sehr gut!) Ich habe die Verfassung beschworen, und bin mir dessen in jedem Augenblicke bewußt gewesen, in jedem Augenblicke meiner Amtsführung, und wenn ich jetzt in meiner neuen Stellung von neuem daran erinnert werde, so will ich mir constataren, daß ich dieser Erinnerung gedente, und daß Sie von mir nichts zu befürchten haben. Ich will das, was dem Lande frommt, so herzlich und treulich, wie irgend Einer von Ihnen, nach meiner Einsicht, niemals gegen meine Ueberzeugung. Die alten Parteiuerschiede sollten nach meiner Meinung sich mehr und mehr verwischen (Widerpruch im Centrum), die Parteidefinitionen von vor zwölf und dreizehn Jahren passen heute gar nicht mehr. M. H., sehen Sie sich doch selbst an; sind nicht heute die Leute Gegner, welche vorher Arm in Arm gingen! Sind sie nicht gegenwärtig um Bänke, ja um ganze Bierstehhäuser auseinandergerückt? Bilden sich nicht noch täglich neue Partemodificationen, neue Meinungs-Nuancen innerhalb der einzelnen Fractionen dieses Hauses? Ist es nicht viel zweckmäßiger und richtiger zu sprechen von einer großen Partei der ehrlichen Leute, welche Farbe sie auch tragen mögen? Ich gehöre der Partei an, — das Wort „ehrliche Leute“ nicht im moralischen Sinne genommen, sondern im politischen. Ich meine, wenn man das auf verschiedenen Wegen erreichen will, was die ehrlichen Leute überhaupt wollen sollen, so braucht man sie deshalb nicht anzuseinden. In Bezug auf die thatsächlichen Verhältnisse noch ein einziges Wort. Die Verwirrung ist angerichtet und das Mißtrauen entstanden, wie ich mir schmeigele, weniger aus Mißtrauen gegen meine Person, als aus der Art und Weise des Vorgangs. (Sehr richtig!) Die Vorgänge aber, auf die es ankommt, sind in der That unversäglich. Hier ist nicht der Ort, alle die einzelnen Details zu erzählen, und darauf würde die Auseinanderlegung hinauslaufen. Ich glaube, es würde der Würde des Hauses nicht entsprechen, wenn ich anecdotenhaft erzählen wollte, wie dies und das geworden ist. Nur einen Punkt kann ich noch hervorheben, das ist, daß ich nicht vollständig begreife, wie es der öffentlichen Meinung eine auffallende Erscheinung ist, daß der Kriegsminister seinen Abschied fordert und zwar nicht aus Abscheu vor der Kreisordnung, die er mitberathen und mit-

festgestellt hat, sondern aus Müdigkeit in einem Anfall körperlicher Ermattung, der es ihm als Pflicht erscheinen ließ, jüngerer und frischeren Kräften Raum zu geben. Wenn nun einem alten Diener des Königs der Wille des Königs begegnet: „Nein, ich glaube, du kannst mir noch dienen, du kannst mir noch Dienste leisten“, — m. H., ich kann doch nicht fahnenflüchtig werden, ich kann auch nicht von dem heut zu Tage beliebten Mittel der Arbeitseinstellung Gebrauch machen (Heiterkeit), ich muß meine Pflicht thun nach wie vor, mögen es zwei Stunden oder zwei Jahre sein — lange wird es gewiß nicht mehr sein. Also, m. H., wenn dann die Veränderung hinzutritt, die ohne mein Zutun und zu meinem großen Schmerz eingetreten ist, ich meine den Rücktritt meines Amtsvorgängers, und wenn dann in der betreffenden Enthebungsbefehl gesagt wird: der älteste Minister übernimmt die Geschäfte, so war das an und für sich ein ganz überflüssiger Zusatz; denn wer die Geschäfte kennt, weiß auch, daß sie niemals in's Meer fallen, daß sie immer dem Ältesten zufallen. Es mußte also mit diesem Satz etwas Anderes gemeint sein; ich glaube, es liegt gar nicht weit ab. Ich überlasse es Ihrem Nachdenken. Wenn dann endlich die Rede davon gewesen ist, mein Abschiedsgesuch sei durch meinen Dismissus in der Kreisordnungs-Frage herbeigeführt, so hat schon mein verehrter Colleague, Graf Eulenburg, vorgestern wahrheitsmäßig ausgesprochen, daß dieses Motiv mir fälschlicher Weise untergelegt worden ist. Es traf der Zeit nach zusammen, daß ein sehr heftiger Krankheitsanfall mich nöthigte, meine Geschäfte zu verlassen, um Linderung zu suchen, und in einem solchen Krankheitsanfall habe ich mein Abschiedsgesuch geschrieben, ganz abgesehen von der Kreisordnung, deren Durchführung ich aus Opportunitäts-Rücksichten für die Regierung für unabweislich gehalten habe. (Lebhafte Beifall.)

Abg. v. Wallinrod (zur Geschäftsordnung): Der Cultusminister hat Sie gebeten, die Berathung der von ihm eingebrachten Gesekentwürfe möglichst zu beschleunigen, um bald zu einem festen und dauernden Frieden zu gelangen, d. h. in Wahrheit, um auf dem Wege äußerer Knechtung und innerer Revolutionierung die katholische Kirche aufzulösen und den Frieden des Reiches herzustellen. (Sehr energischer Widerspruch.) Ich hoffe aber von der Loyalität des Präsidenten und auch des Hauses, wenigstens in formalen Dingen gleiche Sonne und gleichen Wind zu gewahren, daß der Wunsch des Ministers nicht erfüllt, daß die Berathung der von langer Hand vorbereiteten Gesekentwürfe nicht über-eilt werde.

Der Präsident. Vorläufig sind nach der Geschäftsordnung die Entwürfe zum Druck zu befördern; sobald sie in den Händen der Mitglieder sind, wird das Haus zu bestimmen haben, wann die erste Berathung stattfinden soll.

Ein Berathungs-Antrag wird abgelehnt; das Haus setzt die Berathung des Etats des Ministeriums des Innern fort, die für uns kein weiteres Interesse bietet.

Die kirchlichen Gesetzesvorlagen im preussischen Abgeordnetenhaus.

II. Entwurf eines Gesetzes über kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Zubegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disciplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernungs aus dem Amt (Entlassung, Veretzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thlrn., oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und nicht wider den Willen des Betroffenen vollstreckt werden. Die Verweisung in eine außerordentliche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Gründe, welche sie veranlassen, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und der Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thlrn., auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Ordnungsgeldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetz genügt ist.

§ 9. Eine Mitwirkung des Staats bei Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche

eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,

2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind,

3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,

4) wenn die Strafe verhängt ist:

a. wegen einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet,

b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts,

c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen der davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung für eine willkürliche erachtet wird,

2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben verflüht ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung amtlich zu seiner Kenntniß gelangt ist. In den Fällen des § 11 und für den Ober-Präsidenten (§ 12, Abs. 2) ist die Berufung an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehoben. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten; andern Falles kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshof durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thlrn. erzwungen werden (vergl. § 8).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann geignetenfalls durch Geldstrafe bis zum Betrage von 1000 Thlrn. erzwungen werden (vergl. § 8).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers anzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlungen in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofs ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach der Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden die Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verweisung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugefellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wiltung der bereits getroffenen Maßregeln zu befechtigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm desfalls erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen (vgl. § 8).

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeeschuldigten aus

dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Straf-Proceßgesetze in Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldingsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwaltes als Bertheiliger bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinntypische Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeeschuldigten aus den von ihm begleiteten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amt entlassen worden sind, werden mit Geldstrafen bis zu 100 Thlr. bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—31 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“

führt und in Berlin ihren Sitz hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamt angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofs sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den auf sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Befehle und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Behandlungen erfolgen nach den für das Verfahren bei dem Obertribunal bestehenden Bestimmungen.

§ 37. Für das Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Urkundlich etc.

Deutschland.

→ Von der Dreifam, 14. Jan. Einer der gefährlichsten Gegner des Katholicismus und positiven Christenthums ist Dr. Johann Gühr, Herausgeber des „Süddeutschen Sonntagsblattes“ in Stuttgart. Solche Ausdrücke wie „Brutstätten der Volksverdummung“ sind das Baumaterial jeder einzelnen Nummer. Das Sonntagsblatt sagt selbst, es wolle im Conflict der hergebrachten religiösen Vorstellungen mit dem fortgeschrittenen Bildungszustande der Gegenwart gegenüber dem Ultramontanismus und der protestantischen Orthodoxye den Kern (!) des christl. Glaubens aufrecht halten.“ Neu und interessant ist dies nun in keiner Weise; daß aber unter Andern Herr Oberschulrathsdirector Krenk in Karlsruhe und Herr Dr. Furtwängler, Gymnasiumsdirector in Freiburg, in einer öffentlichen Empfehlung „mit gutem Gewissen“ das besagte Sonntagsblatt eine „höchst zeitgemäße“, „sehr gediegene“, „wahrhaft bildende“ Lectüre nennen, das haben wir einem größeren Kreise Sehender doch mittheilen wollen. In dieser Weise macht ein Oberschulrathsdirector und der Stadtpfarrer von Eleusis Propaganda für die „Brüder.“

§ Aus dem Oberlande. (Die Staatsaufsicht über die Sparkassen.) Nachdem wir seit 12 Jahren nunmehr in der Aera der Selbstverwaltung leben, sollte man in der That nicht glauben, daß wir uns genöthigt sähen, bei allen Gelegenheiten an die Staats-hülfe appelliren, d. h. aus den Reihen der Beamten die Stellen bürgerlicher Institute bezeugen und leiten lassen zu müssen.

Ein Correspondent vom Schwarzwald nimmt Ange-sichts des Cassendefects bei der Schwetzingen Spar-kasse Anlaß in Nr. 9 des „Oberheimschen Couriers“ die Staatsüberaufsicht über derartige Institute zu empfehlen, als ob dieser nicht ebenso gut als Pri-vataufsicht solche Defraudationen entgegen könnten!

Wir glauben, daß der Staat mit der Aufsicht über seine eigenen Verwaltungen hinreichend beschäftigt sein wird und könnten Beispiele citiren, wo auch unter Aufsicht des Staats Unterschleife aller Art möglich waren. Wir begnügen uns hier die Uebung einer bessern Controle durch die Commissionen zu empfehlen, denen die Aufsicht über zuweilen sehr beträchtliche Fonds anvertraut werden.

Die Sparkassen halten überall alljährlich Cassensturz. Sie ernennen Commissionen, welche die Baarbestände und Obligationen mit den Büchern vergleichen, die Obligationen prüfen und deren Vorhandensein constatiren. So weit wäre das in der Hand der Commission in Ordnung. Allein zur Aufstellung einer richtigen Bilanz gehört auch eine Verifikation der Schuldurkunden, welche von den Commissionen oder den Rechnungsbeamten oder Rechnungsführern ausgestellt werden.

Es würde sich also empfehlen, wenn die Vorstände solcher Sparkassencommissionen zu gewissen Zeiten im Sommer eine solche Hauptcontrole vornehmen, eine Commission aus ihrer Mitte unter Bezug eines auswärtigen Interessenten niederzusetzen, die Sparkassenschuldurkunden, Büchlein und Obligationen gegen Interimscheine sammeln, in ein Register eintragen und dann von jedem Ueberbringer noch in der offengelassenen Rubrik unterschreiben lassen, und diese Documente dann mit den Büchern vergleichen.

Die Vornahme dieser Controle wäre durch die Ortsvorsteher und durch Zeitungen mehrfach anzukündigen. Während dem Beisammensein der Commission müßte der Geschäftsverkehr der Anstalten eingestellt bleiben.

Da eine solche Controle bei größeren Anstalten mehrere Tage beanspruchen wird, so kann dieses Opfer nicht wohl umsonst verlangt werden und würde daher den Mitarbeitern dieser Commissionen eine angemessene Tagesgebühr zu bewilligen sein. — Auf diese Art wäre dann jedenfalls den Sparern eine größere Garantie als bisher geboten und die Staatsaufsicht überflüssig.

Offenburg. Von Berlin traf die Nachricht ein, daß ein Reiterregiment hierher in Garnison kommen wird. Für Kaserne und Stallung wird eine Fläche von etwa 15 Morgen gesucht. (A. f. St. u. L.)

Kaiserslautern, 13. Jan. Bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Kaiserslautern-Kirchheimbolanden wurden in der Stadt Kaiserslautern 1116 Stimmen abgegeben, wovon 435 für den Candidaten der Fortschrittspartei, den Kammerpräsidenten Peterfen, und 674 für Johann Jacoby. Die Wahl Peterfens wird gleichwohl als gesichert betrachtet.

Berlin, 11. Jan. In einem längeren Aufsatz der „Westf. Volksztg.“ über das private und politische Leben des deutschen Kronprinzen und seiner Gemahlin, der die Kunde durch fast sämtliche officiöse Blätter macht, wird die Behauptung ausgesprochen, daß der Einfluß der Kronprinzessin auf den Kronprinzen „ein sehr bedeutender, ja, wie vielfach behauptet wird, „ein entscheidender“ sei. „Die Kronprinzessin theilt sich an allen Bestrebungen und Unternehmungen des Prinzen, amtlichen wie nicht amtlichen, politischen wie nicht politischen, mit regem Interesse, und ist in allen Dingen seine nächste und eifrigste Beratherin. Die allgemeine Meinung geht daher wohl nicht irre, wenn sie annimmt, daß vereint die Kronprinzessin ein höchst beachtenswerther Factor in dem politischen Leben der deutschen Nation sein wird, und daß es deshalb eben so interessant ist, ihre politischen Meinungen und Grundsätze kennen zu lernen, wie die ihres Gemahls.“ ... „Der kirchliche Standpunkt der Prinzessin ist der des Protestantismus; sie ist der orthodoxen Richtung entschieden abgeneigt und hat auch den Kronprinzen in dieser Richtung zu gewinnen gesucht. In der Politik ist die Prinzessin ebenso freisinnig; sie geht weit über den National-Liberalismus hinaus und zeigt, wenn die Gelegenheit sich bietet, gern und mit einiger Ostentation ihre Hinneigung zu den radicalen Elementen. Aber mehr noch als diese tritt ihre Abneigung gegen den Reichskanzler hervor, für welche die Verschiedenheit der politischen Anschauungen kaum eine hinreichende Erklärung gibt. . . . Es muß also durchaus dieser Antipathie, welche durch keine Bemühung bisher hat überwunden werden können, noch ein Etwas zu Grunde liegen, was von Niemanden bis jetzt hat entziffert werden können. Erwähnt mag werden, daß die Hypothese schon aufgestellt ist, Fürst Bismarck habe die neuesten Wandlungen seiner Politik im Hinblick auf die kirchlich-politischen Neigungen des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin eintreten lassen.“ . . . „Selbst wenn der Kronprinz mit seinem Generalstabchef oder mit einem anderen Beamten arbeitet,

sitzt die Prinzessin gemeinhin in demselben Zimmer, mit einer Handarbeit, einer Malerei oder einem Buche beschäftigt. In dem Hausstande des erlauchten Paars, so berichtet der Officiöse weiter, herrscht das „haushälterische Princip“ im höchsten Grade vor. „Die Genauigkeit erstreckt sich so weit, daß beispielsweise die Kleidungsstücke des jungen Kronprinzen nicht eher gewechselt werden, als bis sie vollständig abgetragen sind. Ausbesserungen werden nicht gescheut, so lange sie irgend zulässig, und es finden darüber oft lange Berathungen mit dem Schneider statt.“ Als ein Beispiel der Energie der Kronprinzessin wird aufgeführt, daß sie nicht bloß die Arbeiten ihrer Kinder beaufsichtigt, sondern auch sehr genau „Leben und Treiben“ der Lehrer „controlire“. „Ihre Fürsorge in dieser Richtung geht so weit, daß sie z. B. in dem Verdachte, daß der Gouverneur der kleinen Prinzen die Nacht nicht bei denselben zubringe, sich mit dem Vichte in der Hand von seiner Anwesenheit überzeugte. Diese vielleicht etwas weit getriebene Vorsicht bewog übrigens den Gouverneur, um seine Entbindung von dem Posten zu bitten, und er bekleidet jetzt eine sehr hohe militairische Charge an einem auswärtigen Hofe.“ Die Officiösen theilen zur Charakteristik des Kronprinzen folgendes Vorkommniß mit. „Als der frühere Minister von Auerwald auf dem Sterbebette lag, bat er um den Besuch seines königlichen Herrn, gestand diesem den Irrthum der von ihm selbst vertretenen liberalen Politik und empfahl ihm ein conservatives Regiment. Der König äußerte: „Sagen Sie das meinem Sohne,“ und veranlaßte diesen, gleichfalls den Sterbenden zu besuchen; doch als dieser seinen Rath auch dem Prinzen an's Herz legte, brach der Letztere mit den Worten ab: „Lassen Sie das, lieber Auerwald; beunruhigen Sie sich in Ihren letzten Stunden nicht mit der Politik.“ Und doch hatte Auerwald sich des höchsten Vertrauens und einer ganz besonderen Gunst bei den kroprinzlichen Herrschaften zu erfreuen gehabt.“ Weiter erfahren wir: „Ob jedoch die sehr liberale Stellung des Prinzen in besonders klaren und tiefen Ueberzeugungen wurzelt und von besonders ersten Erwägungen getragen wird, das läßt sich um so weniger beurtheilen, als derselbe politische Gespräche vermeidet und dergleichen Aeußerungen selten verlauten läßt. Der verbürgte Ausspruch aber, er begreife nicht, warum man sich das Regieren so schwer mache; die Sache sei doch sehr leicht; man brauche ja nur aus der jedesmaligen Majorität die Minister zu wählen: — dieser Ausspruch spricht jedenfalls nicht für eine abgeschlossene Doctrin.“ (K. B. Z.)

Berlin, 14. Jan. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses zeigte Präsident v. Forckenbeck an, daß ein Schreiben des Ministerpräsidenten an ihn eingegangen, demzufolge das Entlassungsgesuch v. Selchow's gestern angenommen und der Oberpräsident von Posen, Graf Königsmarck, zum Nachfolger desselben ernannt worden sei.

Berlin, 14. Jan. Sitzung des Abgeordnetenhauses. Berathung des Etats der Verwaltung der direkten Steuern und der Seehandlung. In wiederholter Abstimmung wurde zunächst der Antrag Holz (die Verweisung der Domänenverwaltung zum Ressort des Landwirtschaftsministeriums betreffend) mit 163 gegen 145 Stimmen abgelehnt. — Der Etat der Verwaltung der direkten Steuern und der Seehandlung wurde nach kurzer Discussion genehmigt. Die hierauf folgende erste Berathung der Vorlage über die neue Eisenbahnleihe führte eine längere Discussion herbei, bei welcher der Handelsminister dem Abg. Lasker gegenüber hervorhob, daß er Concessionen nicht nach Gunst oder Ungunst verliehen habe, den Vorwurf der Vernachlässigung der östlichen Provinzen zurückwies, aber mit Laskers Ansicht über das Staatsbahnprincip sich einverstanden erklärte. — Die bis 4 Uhr fortgeführte Debatte wurde sodann auf morgen vertagt.

Berlin, 14. Jan. Der Reichskanzler hat dem Bundesrath einen Gesetzentwurf betreffs der Bezirks- und Gemeindevertretung, sowie betreffs der Wahlen zu den Gemeinderäthen in Elsaß-Lothringen vorgelegt. Danach soll die Bezirksvertretung in Gemäßheit der Bildung der früheren Generalräthe, die Kreisvertretung in Gemäßheit der Bildung der früheren Arrondissementräthe zusammengesetzt werden. Die Bezirks- und Kreistage sollen im Laufe des Jahres zusammentreten.

Ausland.

Wien, 13. Jan. Ein Telegramm der „N. Fr. Pr.“ aus Rußland meldet: Auf Befehl des Großveziers wurde die griechische Kirche wieder eröffnet. Bulgaren überfielen die zur Abendandacht versammelten Griechen und zertrümmerten die Thüren und

Fenster der Kirche. Ein Grieche kam dabei um, mehrere wurden verwundet. Große Aufregung. Die Garnison ist congnirt.

Rom, 13. Jan. Der Papst empfing eine Anzahl deutscher Geistlicher und eine lateinische Adresse des Präsidenten des deutschen Vereins. Die Adresse betonte die Unfehlbarkeit des Papstes, protestirte gegen die Verfolgung und die ungerechten Gesetze, welche gegen die Kirche in Deutschland gerichtet würden und drückte die Hoffnung auf den Sieg der Kirche aus. Der Papst antwortete mit dem Hinweis auf das Tagesevangelium, und daß Gott den Mächtigen der Welt Waffen gegeben habe, damit sie die Religion beschützen, nicht die Kirche verfolgten. Nebst der Kirche wollten sie aber auch die Moral zerstören und die Jugend in ihrer Weise unterrichten, während die Kirche ein geheiligtes Recht auf den Unterricht habe.

Rom, 13. Jan. Auf Befehl des Königs ist für den Kaiser Napoleon eine zwölfstägige Hoftrauer angelegt worden. — In Florenz ist eine Subscription eröffnet worden, um für den Kaiser Napoleon in der Kirche Santa Croce eine Leichenfeierlichkeit zu veranstalten.

Verfailles, 13. Jan. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung machte Grevy die Mittheilung, daß die Antragsteller der Interpellation über die Demission Bourgoings mit der Regierung übereingekommen, die Festsetzung des Termins für die Beantwortung der Interpellation bis Mittwoch hinauszuschieben. Larcy berichtete heute über die Unterredungen Thiers' mit der ersten Subcommission. Das Ergebnis soll geheim gehalten werden, bis der Präsident von neuem sich vor der Commission hat vernehmen lassen. — Die Petitions-Commission beriet über die Petition des Prinzen Napoleon, und wählte Depeyre, welcher derselben günstig gestimmt ist, mit 11 gegen 4 Stimmen zum Berichterstatter.

Paris, 14. Jan. Gelegentlich des gestrigen Empfangs Dupanloup's und der Gefinnungsgenossen Belcastels äußerte sich Thiers über das „unvernünftige Hezen“ der Katholiken-Partei gegen Italien. Er sagte hinzu, daß durch eine derartige Politik der Franzosen Italien ganz und gar in die Arme Bismarck's, des größten politischen Genies unseres Zeitalters, gewaltfam getrieben werden könnte.

Brüssel, 13. Jan. Die Regierung wird, wie die „Independance belge“ erfährt, die Ermächtigung zu der Abtretung der luxemburgischen Eisenbahn nicht erteilen.

Petersburg, 13. Jan. Die Aufstellung des russischen Reichsbudgets für 1873 ergibt nicht allein kein Deficit, sondern sogar einen Ueberfluß der Einnahmen über die Ausgaben.

Notales.

(Ein badischer Volksdichter.) Vor einigen Tagen brachte der „Pfälzer Bote“ ein recht nettes und zeitgemäßes Gedicht: „An was allem Möglichen die Jesuiten schuld sein müssen, oder Sündenregister derselben.“ Der Pf. B. nennt keinen Verfasser. Deshalb erlauben wir uns, auf denselben aufmerksam zu machen. Das Gedicht hat ein erblinder Mann gemacht, ein Volksdichter im wahren Sinne des Wortes, Herr Leopold Schäfer, gebürtig von Ringolsheim (welchem Dorfe bekanntlich einige Gelehrten, wie Göbel, Dumbel, Warkönig, Wone entstammen). Herr Schäfer, der z. B. bei seinem Bruder in Ralsch wohnt, hat Ansprüche darauf, ein Volksdichter genannt zu werden, denn er wählt seinen Stoff aus den Sagen des Volkes oder dem Leben desselben und behandelt sie im Tone, wie ihn das Volk liebt. Schon v. J. erschien von ihm: „Die Baldpappe und die Schloßruine von Steinegg“, eine recht gut im Volkston durchgeführte Ballade.

Für den kranken Lehrer sind weiter eingegangen: Von Fr. S. Langer in Baden 1 fl. 45 kr., von Fr. u. Kath. v. Andlaw in B. 4 fl., von Fr. K. von hier 1 fl., „statt an Lotterie-Collecteur Fischer in Bremen 1 fl. für den kranken Lehrer in R.“, von Oberstiftungsraths-Assessor Amann hier 10 fl., von C. B. von hier 1 fl., wofür dankt und um weitere Gaben bittet Die Expedition.

Briefkasten.

Nach St. Blasien. Ihre Mittheilung hat für uns zu geringe Bedeutung und außerdem könnte sie als eine Denunciation aufgefaßt werden.

Nach H. Wir hätten gerne zu erfahren gewünscht, wie es sich mit der venia docendi des Dr. M. und was damit zusammenhängt, verhält; das ist für uns der Kern der Sache. Die bloß persönlichen Angriffe nützen hier nichts, sind vielmehr nur schädlich, ganz abgesehen davon, daß mehrere Ehrenkränkungen in Ihrem Artikel enthalten sind. Unsere Zeit ist zu ernst und groß angethan, als daß wir uns an einzelne Persönlichkeiten halten dürfen, die uns gerade unangenehm sind. Sonst stimmen wir aber mit Ihrer Ansicht darin vollkommen überein, daß M. durchaus nicht der Mann dazu ist, die Welt aus den Angeln zu heben; hat er auf der andern Seite eine Zeitlang eben so gepölkert wie früher auf der unrigen, so wird er ebenso unvermeidlich ausgelacht werden, wie ihm dies schon so oft passiert ist.

Schweinberg, Amts Wertheim. 3.1

Arbeit-Vergebung.

Am 22. d. Mts. wird in Schweinberg das Dielen der Kirche und die Reparatur der Kirchenstühle an den Wenigstnehmenden vergeben. Die Steigerungsbedingungen können während dieser Zeit und am Versteigerungstage im Pfarrhause dahier eingesehen werden.

Schweinberg, Amts Wertheim, den 12. Januar 1873.

Die Stiftungs-Commission.

Freiburg und Meßkirch. 2.1

Accordbegebung.

Zur Restauration des Chores und des Hauptaltars in der Stadtpfarrkirche zu Meßkirch sind Vergolder-, Maler- und Tüncherarbeiten im Anschlag von 2343 fl. 12 fr. erforderlich, welche auf dem Soumissionswege in Accord gegeben werden sollen.

Die zur Uebernahme lusttragenden Meister werden eingeladen, von den bei kathol. Stiftungscommission Meßkirch aufgelegten Kostenüberschlägen und den Bedingungen Einsicht zu nehmen und ihre in Procenten des Ueberschlages ausgedrückten schriftlichen Angebote, welchen Zeugnisse über Befähigung, Vermögen und Leumund beizuschließen sind, längstens bis Donnerstag, den 30. Jan. d. J., versiegelt und mit passender Aufschrift versehen portofrei ebendasselbst einzureichen.

Freiburg und Meßkirch, den 14. Januar 1873.

Erzbischöfliches Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Stammholz-Versteigerung.

Freitag den 17. Januar 1873, Vormittags 9 Uhr anfangend, werden aus den freiherrlich v. Menzinger'schen Waldungen, Distr. Hamberg, nachstehende Eichen öffentlich versteigert:

- 8 Eichen I. Cl., 5—9 Meter lang, 45—60 Centm. Durchmesser.
- 44 " II. Cl., 5—10 Meter lang, 36—57 Centm. Durchmesser.
- 113 " III. Cl., 2,5—11 Meter lang, 15—35 Centm. Durchmesser.

Kauflustige sind hiezu freundlichst eingeladen.

Menzingen, den 9. Januar 1873.

Freiherrl. Rentamt. Lang.

Stupferich. 3.3

Geld-Anerbieten.

Aus dem Heiligenfond zu Stupferich sind 700 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

Ignaz Kunz.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen, in Freiburg durch die Literarische Anstalt.

Mutter nach dem Herzen Gottes

oder

Die Pflichten der christlichen Mutter gegen ihre Kinder.

Von einem Missionär unserer lieben Frau von La Salette. Autorisirte Uebersetzung von J. Klent. Mit bischöflicher Approbation. 8°. geh. 28 Bogen. Preis 1 fl. 30 kr. oder 26 Sgr.

In dem hier angefündigten Werke werden den christlichen Müttern aller Stände die Pflichten gegen ihre Kinder in einer Weise dargelegt, wie solches in neuerer Zeit wenigstens noch nicht geschah. Das reichhaltige Buch handelt in acht Kapiteln von der mütterlichen Liebe, von der körperlichen Pflege desselben, von dem Unterrichte, von der Wachsamkeit, von den Strafen, vom guten Beispiele und vom Gebete. In einem Anhang werden Pflichten gegen die Diensthöfen besprochen; ein zweiter Anhang bietet eine Reihe schöner Andachtsübungen, und in einem dritten Anhang wird die in den jüngsten Tagen so berühmt gewordene Erscheinung der allerseligsten Jungfrau auf dem Berge La Salette geschildert. Die Sprache ist einfach, aber edel, und die Uebersetzung vortreflich gelungen. Daß sich das schöne Buch zu einem passenden Geschenke eignet, braucht wohl, nach Angabe des Inhaltes, nicht erst hervorgehoben zu werden.

Die christliche Jungfrau in der Schule der Heiligen.

Von einem Missionär unserer lieben Frau von La Salette. Autorisirte Uebersetzung von J. Klent. Mit bischöflicher Approbation. 8°. geh. 28 Bogen. Preis 1 fl. 30 kr. oder 26 Sgr.

Derselbe Autor, welcher die „Mutter nach dem Herzen Gottes“ herausgegeben, fühlte sich gedrungen, auch den christlichen Jungfrauen, welche berufen sind, später die Aufgabe einer Gattin und Mutter zu erfüllen, ein Werk zu widmen, das denselben als praktischer Leitfaden in Ausübung der christlichen Tugenden dienen soll. Der Verfasser theilt sein Buch in drei Theile; im ersten Theile handelt derselbe von den Tugenden, und zwar zunächst von jenen, die sich auf Gott beziehen, dann von denen, die sich auf unsere Vorgesetzten und Nächsten beziehen, und sodann von den Tugenden, die man gegen sich selbst ausüben muß; der zweite Theil befaßt die Hindernisse, welche sich der Ausübung der Tugend entgegenstellen, und der dritte Theil behandelt die christlichen Heilmittel. Ein Anhang verbreitet sich über den Beruf der Jungfrauen, ein zweiter befaßt passende Andachtsübungen, und ein dritter schildert gleichfalls die Erscheinung von La Salette. Im übrigen gilt auch von der „christlichen Jungfrau“, was wir bei Anzeige der „Mutter nach dem Herzen Gottes“ hervorhoben, und empfehlen wir das Buch besonders den Herren Seelsorgern, sowie christlichen Familienvorständen überhaupt.

Bücherverkaufs-Anzeige.

Wer aus der in diesem Blatt v. 22. vorigen Monats erschienenen Bücher-anzeige, da die meisten Werke doppelt vorhanden sind, weitere Bestellungen macht, erhält nebst dem Rabatt noch doppelte Gratis-Beigabe.

Christ. Walter, Antiquar.

Anzeige & Empfehlung.

Den hochwürdigsten Pfarrämtern, sowie einem verehrten Publikum mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich in hiesiger Stadt ein

Wachswaarengeschäft

eröffnet habe. Indem ich mir die Bitte erlaube, mich durch ihr Vertrauen gütigst unterstützen zu wollen, gebe ich die Versicherung, daß ich mir dasselbe durch pünktliche und aufmerksame Bedienung zu erhalten bemüht sein werde.

Vielfache, in den angesehensten Wachswaarenfabriken gesammelte Kenntnisse lassen mich hoffen, jede Concurrenz auszuhalten und Ihren Beifall zu finden.

Achtungsvollst und ergebenst

Karl Jos. Indlekofer.

Waldshut im November 1872.

P. S. Preiscurante stehen jederzeit zu Diensten.

Karlsruhe und Büchig.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Maurerarbeit für Herstellung einer Stütz- und Einfriedigungsmauer an der Nordostseite des Pfarrgartens in Büchig, Bezirksamts Bretten, soll zur Ausführung in Accord vergeben werden

im Anschlag zu 243 fl. 18 fr.

Zur Uebernahme lusttragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen, schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens den 20. Januar d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei katholischer Stiftungscommission Büchig portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnung und Bedingungen sind ebendasselbst bis zum Eröffnungstermine zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Bietern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Büchig, den 11. Januar 1873.

Erzbischöfliches Bauamt. Katholische Stiftungscommission.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag 16. Jan. Erstes Quartal.

10. Abonnements-Vorstellung. Zum ersten Male: Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden. Historisches Lustspiel in fünf Akten von Karl Robertstein.

Geburten.

10. Jan. Ida, Vater Joseph Natter, Gypfer.

Todesfälle.

11. Jan. Amalie, Vater Kirchenbauinspector Diemer. 9 M. 23 J.

11. " Marie Theresie, Wittwe des Generalmajors von Pfnorr. 69 J.

12. " Ludwig Kammerer, Particulier, Wittwer. 64 J.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1872

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt und Baden:

11⁰⁰. 6⁴⁵. 7³⁵. 10⁴⁵. 1⁴⁵. 2³⁰. 4⁵⁰. 5¹⁵. 7³⁰.

Nach Bruchsal und Heidelberg:

2¹⁰. 7¹⁰. 9. 11⁵⁵. 12⁴⁰. 1⁴⁵. 4⁵⁵. 7¹⁰. 8⁴⁰.

Nach Pforzheim (Mühlacker).

7⁴⁵. 10¹⁰. 1²⁰. 1⁴⁵. 5⁵. 7⁴⁵. 11⁵⁰.

Von Pforzheim nach Karlsruhe.

5²⁵. 6³¹. 9⁴⁵. 12²⁵. 1³⁰. 4⁴⁵. 9².

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):

Hauptbahnhof: 6¹⁰. 9²⁰. 2. 7¹⁵.

Von Mannheim nach Karlsruhe:

5⁰. 10³⁰. 2¹⁵. 6⁴⁵.

Nach Maxau (Hauptbahnhof):

6⁴⁰. 8³⁰. 10⁴⁰. 2²⁵. 6⁵.

Die mit * bezeichneten Züge sind Schnellzüge.

Course der Platzpapiere. Frankfurt, den 14. Januar.

Staatspapiere.		Pr. comptant		Ausland 5% Obligations n. 1871		89 3/4 B		3% Oester. Staatsbahn-Bonds pr. 1874		— C		Wechsel-Course.	
Deutschland 5% Bundesoblig.	103 3/4 B	103 3/4 B	103 3/4 B	Belgien 4 1/2% Obligations	102 B	102 B	102 B	5% Elisabeth-Bonds pr. 1874	86 1/4 B	86 1/4 B	86 1/4 B	London 100 fl.	100 B
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	106 1/4 C	106 1/4 C	106 1/4 C	Schweden 4 1/2% Obl. in Rthaler	96 7/8 C	96 7/8 C	96 7/8 C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. i. Em.	81 1/2 B	81 1/2 B	81 1/2 B	Paris 100 fr.	100 B
Baden 5% Obligations	104 1/4 B	104 1/4 B	104 1/4 B	Schweiz 4 1/2% Obl. in Rthaler	101 C	101 C	101 C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 2. Emitt.	83 1/2 C	83 1/2 C	83 1/2 C	Brüssel 100 fl.	100 B
4 1/2% do.	99 1/4 B	99 1/4 B	99 1/4 B	Schwiz 4 1/2% Obl. in Rthaler	99 C	99 C	99 C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 3. Emitt.	102 1/4 B	102 1/4 B	102 1/4 B	Amsterdam 100 fl.	100 B
Württemberg 5% Obligations	97 1/2 B	97 1/2 B	97 1/2 B	N. Amerika 6% Bonds 1882 v. 1883	96 1/2 B	96 1/2 B	96 1/2 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 4. Emitt.	103 1/4 B	103 1/4 B	103 1/4 B	London 100 £	100 B
4 1/2% do.	92 1/2 B	92 1/2 B	92 1/2 B	6% do. 1885 v. 1885	97 1/4 B	97 1/4 B	97 1/4 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 5. Emitt.	85 1/2 B	85 1/2 B	85 1/2 B	Paris 100 fr.	100 B
3 1/2% do. n. 1868	87 1/2 B	87 1/2 B	87 1/2 B	5% do. 1904 v. 1884	94 1/2 B	94 1/2 B	94 1/2 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 6. Emitt.	74 1/2 B	74 1/2 B	74 1/2 B	Brüssel 100 fl.	100 B
Württemberg 5% Obligations	99 1/2 B	99 1/2 B	99 1/2 B	5% do. neue Schuld nov. 1889	27 C	27 C	27 C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 7. Emitt.	66 1/2 B	66 1/2 B	66 1/2 B	Amsterdam 100 fl.	100 B
4 1/2% do.	99 1/2 B	99 1/2 B	99 1/2 B	Frankreich 5% Rente. Fr. 23 fr.	84 1/2 C	84 1/2 C	84 1/2 C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 8. Emitt.	113 1/2 B	113 1/2 B	113 1/2 B	London 100 £	100 B
3 1/2% do.	93 B	93 B	93 B	do. leere	— B	— B	— B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 9. Emitt.	109 1/2 B	109 1/2 B	109 1/2 B	Paris 100 fr.	100 B
Kassau 4 1/2% Obligations	9 3/4 C	9 3/4 C	9 3/4 C	Netten und Bittigkeiten.	115 1/4 C	115 1/4 C	115 1/4 C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 10. Emitt.	68 1/4 B	68 1/4 B	68 1/4 B	Brüssel 100 fl.	100 B
4% do.	12 1/2 C	12 1/2 C	12 1/2 C	Bahische Hand.	14 1/4 B	14 1/4 B	14 1/4 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 11. Emitt.	24 1/2 C	24 1/2 C	24 1/2 C	Amsterdam 100 fl.	100 B
Württemberg 5% do.	105 B	105 B	105 B	3% Frankf. Bank à fl. 500	159 1/2 B	159 1/2 B	159 1/2 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 12. Emitt.	— C	— C	— C	London 100 £	100 B
4% do.	100 B	100 B	100 B	4% Darmstädter Bank-Aktien zu fl. 250	1080 B	1080 B	1080 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 13. Emitt.	— C	— C	— C	Paris 100 fr.	100 B
Er. Pfaffen 5% do.	102 1/2 B	102 1/2 B	102 1/2 B	3% Oester. Nationalbank à fl. 605 6 kr.	551 1/2 B	551 1/2 B	551 1/2 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 14. Emitt.	— C	— C	— C	Brüssel 100 fl.	100 B
4% do.	98 1/2 B	98 1/2 B	98 1/2 B	5% do. Credit-Aktien D. R.	— C	— C	— C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 15. Emitt.	— C	— C	— C	Amsterdam 100 fl.	100 B
Württemberg 5% Silberrente fl. 4 1/2%	65 1/4 B	65 1/4 B	65 1/4 B	Stuttgarter Bank	— C	— C	— C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 16. Emitt.	— C	— C	— C	London 100 £	100 B
4% Rente fl. 4 1/2%	61 1/2 B	61 1/2 B	61 1/2 B	5% Elisabethbahn à fl. 200	265 1/2 B	265 1/2 B	265 1/2 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 17. Emitt.	— C	— C	— C	Paris 100 fr.	100 B
4% Rente fl. 4 1/2%	61 1/2 B	61 1/2 B	61 1/2 B	5% Rudolphs-Bahn à fl. 200	1 2 1/2 B	1 2 1/2 B	1 2 1/2 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 18. Emitt.	— C	— C	— C	Brüssel 100 fl.	100 B
5% Rente fl. 4 1/2%	76 1/2 B	76 1/2 B	76 1/2 B	4% Ludwig-Bergbacher Eisenbahn fl. 500	196 B	196 B	196 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 19. Emitt.	— C	— C	— C	Amsterdam 100 fl.	100 B
Ausland 5% Obl. v. 1870	91 1/2 B	91 1/2 B	91 1/2 B	4 1/2% Bayer. Eisenbahn	130 C	130 C	130 C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 20. Emitt.	— C	— C	— C	London 100 £	100 B
				4% Elisabethbahn à fl. 200	— C	— C	— C	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 21. Emitt.	— C	— C	— C	Paris 100 fr.	100 B
				5% Oester. Staats-Eisenbahn à 500 Fr.	1857 B	1857 B	1857 B	5% Elisabeth, Coupons t. 1875. 22. Emitt.	— C	— C	— C	Brüssel 100 fl.	100 B

Druck und Verlag von G. Schöps, Kolerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.